

Sozialgericht Dortmund

Az.: S 60 AS 4078/14 ER

Antragsgegner

Beschluss

| In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes | |
|--|---|
| Antragsteller | |
| Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwal | Sch " Daniel Control of the Control |
| gegen | |
| JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstell Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498 | |

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 03.02.2015 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Wilschewski, beschlossen:

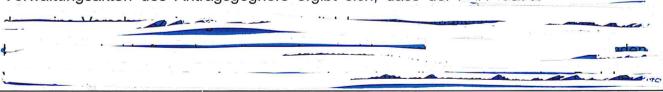
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Ist ein Rechtsstreit anders als durch Urteil zum Abschluss gebracht worden, entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss nach billigem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG). Hier sind insbesondere der Erfolg bzw. die Erfolgsaussichten der Klage sowie der Grund Klageerhebung und die Erledigung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist das Veranlassungsprinzip, d. h. grundsätzlich ist darauf abzustellen, welchem Beteiligten die Durch- bzw. Fortführung des Klageverfahrens zuzurechnen ist. Hiernach wird es in der Regel der Billigkeit entsprechen, dass derjenige Kosten zu erstatten hat, der im Prozess voraussichtlich unterlegen wäre (Bundessozialgericht (BSG), Sozialrecht Nr. 4 zu § 193 SGG; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Auflage 2008, § 193, Rn. 13, m.w.N.). Insbesondere ist nach dem der Veranlassungsprinzip zu berücksichtigen, ob und inwieweit beklagte Sozialleistungsträger Veranlassung zur Klageerhebung geboten hat. Bei der Beurteilung ist vom Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses auszugehen. Bei der Kostenentscheidung ist auf den Inhalt der Akten, den unstreitigen Vortrag der Beteiligten und den Inhalt von Urkunden abzustellen. Eine weitere Beweiserhebung ist nicht zulässig. Die Prüfung des mutmaßlichen Verfahrensausgangs erfolgt summarisch.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist eine Kostenerstattung durch den Antragsgegner nicht angezeigt.

Der Antragsteller hat seine Hilfebedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht. Aus den Verwaltungsakten des Antragsgegners ergibt sich, dass der



Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Antragsgegner aufgrund der vorliegenden Angaben die Leistungshöhe fehlerhaft festgesetzt hätte.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Kostengrundentscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

Wilschewski Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt

(Sobotta)
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

